

1. WAHLBEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Rangsdorf

vom 03. Juli 2019

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg

am 1. September 2019

Gemäß §§ 16, 45 und 46 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahIV) mache ich Folgendes bekannt:

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 1. September 2019 in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

B – Wahlbezirke / Wahlräume:

Das Wahlgebiet der Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 19 allgemeine Wahlbezirke und 3 Briefwahlbezirke eingeteilt:

0001 – Hort Räuberhöhle

Wahlraum: Hort Räuberhöhle, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0002 – Anglerheim Kiessee

Wahlraum: Anglerheim Kiessee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0003 – Jugendklub Joker

Wahlraum: Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0004 – DRK Kita Waldhaus

Wahlraum: DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0005 – Oberschule Rangsdorf I

Wahlraum: Oberschule Rangsdorf I, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0006 – Oberschule Rangsdorf II

Wahlraum: Oberschule Rangsdorf II, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0007 – Kita Spatzennest I – Großes Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest I – Großes Haus, Am Stadtweg 29, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0008 – Kita Spatzennest II – Kleines Haus

Wahlraum: Kita Spatzennest II – Kleines Haus, Am Stadtweg 26, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0009 – Grundschule Rangsdorf – Rotes Haus

Wahlraum: Grundschule Rangsdorf II – Rotes Haus, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ²⁾

0010 – Waldorfkindergarten Schwalbennest *)

Wahlraum: Waldorfkindergarten Schwalbennest, Stauffenbergallee 11, 15834 Rangsdorf ²⁾

0011 – Kita Gartenhäuschen

Wahlraum: Kita Gartenhäuschen, Gartenweg 16, 15834 Rangsdorf ²⁾

0012 – Kita Purzelbaum

Wahlraum: Kita Purzelbaum, Walther-Rathenau-Straße 9, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0013 – Hotel Waldrestaurant

Wahlraum: Hotel Waldrestaurant, Sachsenkorso 99, 15834 Rangsdorf ²⁾

0014 – Grundschule Rangsdorf – Aula

Wahlraum: Grundschule Rangsdorf – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0015 – Kita L.i.n.O I

Wahlraum: Kita L.i.n.O I, Stauffenbergallee 31, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0016 – Kita L.i.n.O II

Wahlraum: Kita L.i.n.O II, Heinestraße 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0017 – Grundschule Groß Machnow I

Wahlraum: Grundschule Groß Machnow I, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0018 – Grundschule Groß Machnow II

Wahlraum: Grundschule Groß Machnow II, Dorfstraße 11, 15834 Rangsdorf ¹⁾

0019 – Bürgertreff Klein Kienitz **)

Wahlraum: Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf ²⁾

9037- Briefwahl Rangsdorf I

Wahlraum: Briefwahllokal I – Rathaus (0.5.3) , Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

9038 - Briefwahl Rangsdorf II

Wahlraum: Briefwahllokal II – Rathaus (0.5.2), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

9039 - Briefwahl Rangsdorf III

Wahlraum: Briefwahllokal III – Rathaus (0.5.1), Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾

*) zusätzlich ist am Wahltag ein beweglicher Wahlvorstand in der ASB Seniorenresidenz Rangsdorf, Seebadallee 19 in der Zeit von 09:30 bis 11:30 Uhr eingerichtet

**) die Auszählung des Briefwahlergebnisses erfolgt im Urnenwahlbezirk (Wahrung Wahlgeheimnis)

1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

C – Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. August 2018** eine **Wahlbenachrichtigung (in Briefform)**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem sie zu wählen haben.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann – näheres siehe „D – Wählerverzeichnis, Nr. 2“.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (näheres siehe „E – Wahlscheine“) für die Landtagswahl besitzt.

D – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag, den	5. August 2019	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag, den	6. August 2019	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch, den	7. August 2019	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag, den	8. August 2019	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag, den	9. August 2019	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

in der **Gemeinde Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 30 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 1.10)** zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der **Auslegungsfrist**, spätestens bis zum **9. August 2018 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

E – Wahlscheine

1. Wahlberechtigte Personen die einen Wahlschein für die Landtagswahl besitzen, können an dieser Wahl in dem Landtagswahlkreis, in dem der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Landtagswahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag) sowie einen **hellroten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen **hellroten** Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Wahlumschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem **hellroten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **hellrote** Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - 2.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
3. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter Nr. 2.1 oder Nr. 2.2 genannten Voraussetzung bis zum **30. August 2018, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, Raum 1.10 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Raum 1.10) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
4. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 05.08.2019 unter www.rangsdorf.de – Rubrik Wahlen / Abstimmungen.
5. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag am Wahltag bis 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.

6. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
8. Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag mittels der Rückseite der Wahlbenachrichtigung, insofern er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist.
9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen blauen Wahlumschlag
 - einem amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Da am 1. September 2019 zeitgleich mit der Landtagswahl auch die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Rangsdorf stattfindet, werden bei entsprechender Antragstellung und bei Vorliegen der Wahlrechtsvoraussetzungen auch die Briefwahlunterlagen zur Bürgermeisterwahl mit übersandt.

F – Wahlverfahren

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – näheres siehe „E – Wahlscheine“.
3. Die Wähler/innen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und **ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die **Wahlbenachrichtigung** wird dem Wähler für die eventuelle notwendig werdende Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Rangsdorf **wieder ausgehändigt**. Bei der eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 22. September 2019 sind sie einzubehalten.
6. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen (Erststimme) die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

7. Die wahlberechtigte Person gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Das Filmen und Fotografieren der eigenen oder der Stimmabgabe eines anderen ist verboten (§ 107 c StGB).

Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E – Wahlscheine) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbriefumschlag dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
2. Bitte beachten Sie die übersandten Merkblätter zur Abstimmung per Briefwahl. Sollte die Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterzeichnet sein oder die Reihenfolge bei der Verpackung der Unterlagen nicht eingehalten werden, kann die Stimmabgabe ungültig sein.
3. Der Wahlbriefumschlag wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt nicht am Wahltag!

H – Wahlhandlung / Ergebnisermittlung

1. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
2. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

3. Am Wahltag treten die Briefwahlvorstände ab 15:00 Uhr zur Vorbehandlung der Wahlbriefe und ab 18:00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Die Vorbehandlung als auch die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Die Wahlbehörde

Dienstsiegel

gez.
Rocher
Bürgermeister